

Verweigerung der Zugangseröffnung der Gemeinde Reken für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten (gem. § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW)

Der elektronische Zugang zur Verwaltung der Gemeinde Reken – insbesondere die Übermittlung elektronischer Dokumente – für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW), wird hiermit ausdrücklich nicht eröffnet. Die Zugangseröffnung befindet sich in Bearbeitung.

Die vorstehende Einschränkung gilt sowohl für die Zugänge per Email-Adresse, für Email-Kontaktformulare als auch für jede Art von Web-Formularen und sonstigen Zugängen.

Alle anderen bekannten Email-Adressen, sowie personenbezogene Email-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, stellen keinen offiziellen Email-Eingang dar und bewirken keinen rechtsverbindlichen Zugang.

Eine Benachrichtigung über die Nichtverwertbarkeit im Sinne des § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) kann aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes in der Regel nicht erfolgen.